



Per E-Mail an:

Siehe Verteiler

Karl Frank

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum K 02 (Dienstgebäude II)

Telefon 0941 4009-311 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-480

(waffen-jagd)@lra-regensburg.de

Regensburg, 28.09.2017

Gz.: S 21 - Fk

Jagdrecht, Tierseuchenrecht Afrikanische Schweinepest (ASP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, ist die ASP im Juli d.J. über eine Entfernung von ca. 400 km in ein Gebiet an der Ostgrenze der Tschechiens verschleppt worden. Die Gefahr eine Einschleppung nach Bayern ist damit wieder größer geworden. Im Folgenden möchte ich Sie über die aktuelle Situation und die rechtlichen Vorgaben der Schweinepestverordnung informieren:

Die ASP ist eine für Haus- und Wildschweine hochgefährliche und hochinfektiöse (anzeigepflichtige) Tierseuche, für den Menschen aber nicht mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Im Falle einer Einschleppung bleibt nur die Möglichkeit einer konsequenten und massiven Seuchenbekämpfung – was dann natürlich schwerwiegende Eingriffe in die landwirtschaftliche Tierhaltung und die Jagd bedeutet. Vorbeugend muss alles daran gesetzt werden, die Jagd auf Schwarzwild zu intensivieren und die Wildbestände deutlich zu reduzieren. Tierärztliche Behandlung und Impfung bei Haus- und Wildschweinen sind verboten.

Diese Krankheit ist für Wild- und Hausschweine äußerst gefährlich, höchst ansteckend und verlangt ein striktes Hygienemanagement vor allem der Schweinehalter, aber auch der Jäger.

Als Jäger sind Sie zu erhöhter Sorgfalt angehalten. Wenn Sie verendetes Schwarzwild finden (Fallwild mit unklarer Todesursache) muss es so gesichert werden, dass kein Kontakt mit dem toten Tier mehr möglich ist. Der Fund sollte unverzüglich dem Veterinäramt mitgeteilt werden. Außerdem sollte eine Probe im Rahmen des ASP-Monitorings genommen und an die Untersuchungsstelle beim LGL geschickt werden (Material für die Probenahme und Versandadresse erhalten Sie auf Anfrage vom Veterinäramt).

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr

Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr

Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV

Isarstraße, Nordgaustraße,

Donaustauffer Straße

Das Schweinepestvirus ist sehr widerstandsfähig. In gekühltem Fleisch hält es sich mehrere Wochen, in Salami und geräucherten Waren monatelang und in gefrorenem Fleisch sogar jahrelang. Für eine Verschleppung durch Fahrzeuge oder über weggeworfene Brotzeiten auf einem Parkplatz genügen geringste Mengen kontaminierten Materials.

Übertragen wird das ASP-Virus durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, aber auch durch einen indirekten Übertrag über virusbehaftete Personen, Kleidung, Lebens- und Futtermittel, Schlacht- und Speisereste, Gülle/Mist, Jagdausrüstung oder Trophäen. Bei der ASP kommt insbesondere die Übertragung durch Blut (Schweiß) oder mit Blut kontaminierten Gegenständen in Frage.

Die erkrankten Tiere zeigen in der Regel folgende Symptome: hohes Fieber (Wassernähe zur Kühlung wird gesucht), Appetitlosigkeit, Blutungen in der Haut und an den inneren Organen und versterben nach 2-10 Tagen (die Sterblichkeit beträgt nahezu 100 Prozent).

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse in Europa steht bei Auffälligkeiten im Revier sofort der Verdacht für das Vorliegen der ASP im Raum. Damit besteht Anzeigepflicht!

Nähere Informationen finden Sie z.B. beim Friedrich-Löffler-Institut, beim Tiergesundheitsdienst Bayern oder beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter <http://www.fli.bund.de/de/startseite/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest.html>.
https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html
www.tgd-bayern.de
www.wildtierportal.bayern.de

Schutzmaßnahmen vor einem ASP-Ausbruch (Prävention)

- Verhinderung der Einschleppung (Schadensvermeidung) durch Information und Kommunikation zu den Einschleppungswegen.
- Früherkennung (Schadenserkenkung) durch ein System aus Beobachtung/Meldung/Beprobung (Monitoring), inkl. Schaffung finanzieller Anreize bei Wildschweinen (Prüfung läuft derzeit).
- Verhinderung der Weiterverbreitung (Schadensverminderung) durch Biosicherheitsmaßnahmen bei Wildschweinen (Reduzierung der Bestände mit allen jagdlichen Mitteln/Entsorgung von Aufbruch und Fallwild über Sammelstellen); Biosicherheit entlang der Verkehrswege (Straße/Bahn/Luft)

Vorbeugung durch die Jagd

- Kontinuierliche Beteiligung an Überwachungsprogrammen (Monitoring).
Das Überwachungsprogramm wird aktuell dahingehend erweitert, dass alle tot aufgefundenen Wildschweine und auffällige erlegte Stücke untersucht werden sollen (Schweiß-, Organ- und Muskelproben, ggf. ganzer Tierkörper).
- Konsequente Bejagung der Wildschweinpopulation zur Vermeidung/Reduzierung hoher Wildschweindichten (z.B. Ansitz-, Drück- und Sammeljagden, revierübergreifende Jagden, verstärkte Frischlings- und Bachen-Bejagung, Saufänge, Schonzeitaufhebung).
- Verstärkte Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft (Anbaupläne, Bejagungsschneisen, Schussfenster, Schwarzwildinformationssysteme, Abstimmung von Ernteterminen u.a.).
- Keine Verwendung von Schwarzwild-Aufbruch zur Kirmung und auf dem Luderplatz.

Was müssen Schweinehalter, die auch Jäger sind, beachten?

- Konsequentes Hygienemanagement auf dem Betrieb und strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Nicht mit Jagdkleidung, Ausrüstung oder Jagdhund in den Stall gehen. Nach der Jagd den Stall erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten.
- Striktes Fernhalten lebender und toter Wildschweine vom Betrieb (auch keine Wildkammer in Betriebsnähe).

Maßnahmen bei Auftreten von ASP bei Wildschweinen

Die Schweinepestverordnung sieht für den Ausbruchsfall eine Vielzahl von Maßnahmen und Verboten vor, z.B.:

- Festlegung eines „gefährdeten Bezirkes“
- Festlegung eines „Beobachtungsgebietes“ nach örtlichen Notwendigkeiten
- Alle schweinehaltenden Betriebe werden unter behördlicher Aufsicht gestellt (kein Verbringen von Schweinen aus oder in den gefährdeten Bezirk, Desinfektion an allen Ein- und Ausgängen, Verhinderung von Kontakten zwischen Wild- und Hausschweinen, auch indirekt über Futtermittel, Einstreu etc.)
- Kein Verbringen von Wildschweinen oder Fleisch derselben aus dem Bezirk

Im gefährdeten Bezirk

Ein gefährdeter Bezirk wird im Fall eines nachgewiesenen Falles von ASP durch Allgemeinverfügung der Regierung festgelegt, der Umfang hat risikobasiert einen Mindestradius von ca. 15 km. Hier gilt:

- Jagdverbot für mindestens 21 Tage möglich und zweckmäßig
- Fallwildsuche / -meldung
- Entnahme von Proben und Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsstelle (gegen Aufwandsentschädigung)
- Einrichtung von Sammelstellen zur unschädlichen Beseitigung von Kadavern durch den Landkreis
- Verbot, Wildschweine/frisches Wildfleisch aus dem Bezirk zu verbringen
- Verbot der Freiland- und Auslaufhaltung von Hausschweinen
- Verbot der Verfütterung von Grünfutter
- Leinenpflicht für Hunde (Ausnahmen für jagdlich geführte, kurzjagende und wildgehorsame Hunde möglich)

Im Beobachtungsgebiet:

Um den gefährdeten Bezirk herum wird durch Allgemeinverfügung der Regierung ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das weitere 15 km Mindestradius umfasst. Hier gilt:

- Reduktion der Wildscheinpopulation soweit irgend möglich durch geeignete Jagdmethoden (ggfs. mit Ausnahmegenehmigungen)
- Anordnung zu Probennahme, Bergung und Sammlung
- Kontrolle der Freiland- und Auslaufhaltungen (Biosicherheit)
- Verbot der Verfütterung von Grünfutter aus dem gefährdeten Bezirk

- Leinenpflicht für Hunde (Ausnahmen für jagdlich geführte, kurzjagende und wildgehorsame Hunde möglich)

Die Regierung hebt die Allgemeinverfügungen frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der Schweinepest wieder auf. Wegen der langen Ansteckungsfähigkeit des Virus ist eine Ausmerzungen aber wohl sehr schwierig.

Untersuchungen von Wildschweinen auf Klassische Schweinepest (KSP) und Afrikanische Schweinepest (ASP)

Mit ersten Fällen von ASP bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik seit dem 27.06.2017 ist das Risiko einer Einschleppung nach Deutschland gestiegen. Das seit 2014 vom LGL durchgeführte ASP-Monitoring bei Wildschweinen wird erweitert, um seine Wirksamkeit und Aussagekraft zu erhöhen. Ein solches Monitoring liegt im überwiegenden staatlichen Interesse, weil es als Früh-warnsystem u.a. zur Schadensbegrenzung geeignet ist.

Das Umweltministerium hat angekündigt, dass in Anlehnung an positive Erfahrungen, die bei der Probengewinnung im Rahmen der Überwachung der Tuberkulose beim Rotwild gewonnen wurden, eine zeitlich befristet Aufwandsentschädigung auch im Rahmen des ASP-Monitorings 2017 für verendet aufgefundene Wildschweine gewährt werden soll. Dieser Anreiz ist geeignet, das Probenaufkommen zu erhöhen, führt bei entsprechender Kommunikation zu einer größeren Wahrnehmung der Thematik in der Öffentlichkeit und verstärkt die Sensibilität für Schutzmaßnahmen, so das Ministerium. Ich gehe davon aus, dass die haushaltsrechtlichen Fragen und die Auszahlungsmodalitäten bis zum Erscheinen dieser Ausgabe geklärt sind.

Diese Information wird auch in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift des Bezirksjagdverbandes Regensburg veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Frank